

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UhuruTec AG

(Stand: Juni 2026)

Der Kunde und die UhuruTec AG, Industriestraße 4, 70565 Stuttgart („UhuruTec“ und zusammen mit dem Kunden „Parteien“ und jeweils einzeln auch „Partei“) vereinbaren die Erbringung von IT-Leistungen auf Basis eines Angebots der UhuruTec AG. Für sämtliche zwischen den Parteien bestehenden und künftig vereinbarten Leistungsverhältnisse gelten ergänzend die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UhuruTec AG („AGB“):

1. Geltungsbereich und Vertragsstruktur

- 1.1. UhuruTec bietet verschiedene On-Premise Cloud-Produkte („Software“), die nach Wahl des Kunden entweder in seinem Rechenzentrum („Kunden-Cloud“) oder von UhuruTec im Auftrag des Kunden in einem Rechenzentrum eines Drittanbieters („Drittanbieter-Cloud“) betrieben werden. Ergänzend bietet UhuruTec Wartungs- und Supportleistungen sowie individuelle Anpassungsleistungen an.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge zwischen den Parteien und nach Vertragsschluss erworbene zusätzliche Lizenzen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder soweit nicht eine neuere Fassung der AGB in den Vertrag einbezogen wird.
- 1.3. Die Erstellung, Anpassung oder Änderung der Software und die Wartung von Hardware sowie die Schulung von Anwendern sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies im Angebot vereinbart wird.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen im Einzelnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Die Parteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei Meinungsverschiedenheiten konstruktiv um eine Lösung bemühen. Ist eine Lösung nicht möglich, sollen die Parteien zunächst versuchen, auf Ebene der Geschäftsleitung oder einer anderen gehobenen Ebene ihrer Unternehmen eine Lösung zu finden. Das Recht der Parteien, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wird dadurch nicht berührt.
- 2.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde allein verantwortlich für seine IT-Infrastruktur einschließlich der Internetverbindung, die erforderlich ist, um auf die Software zuzugreifen. Dies gilt auch für etwaige Hard- und Software, die auf Empfehlung von UhuruTec angeschafft wird.
- 2.3. Der Kunde stellt UhuruTec die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen sowie fachkundiges Personal zur Verfügung und wird auch sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Der Kunde trägt alle mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen verbundenen Aufwendungen selbst.
- 2.4. Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so entfällt die Verpflichtung von UhuruTec zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängt. UhuruTec ist berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand nach dem im Preisverzeichnis genannten Stundensatz sowie etwaige zusätzliche Sachaufwendungen (insbesondere Materialkosten und Reisekosten gemäß Angebot) ersetzt zu verlangen.
- 2.5. Gestattet der Kunde verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Dritten die Nutzung der Software, steht er für Handlungen der verbundenen Unternehmen und/oder Dritten wie für eigene Handlungen ein. Er stellt sicher, dass den verbundenen Unternehmen und/oder Dritten die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt sind und dass diese sie einhalten.
- 2.6. UhuruTec ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen Subunternehmer einzusetzen. UhuruTec wird den Kunden über den Einsatz von Subunternehmern informieren. Etwaige abweichende datenschutzrechtliche Regelungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.
- 2.7. UhuruTec unterstützt den Kunden im Rahmen der Inbetriebnahme und Ersteinrichtung der Software („Onboarding“) bei der kundenindividuellen Konfiguration in dem im Angebot genannten Umfang. Weitergehende Leistungen werden nach dem Stundensatz des Preisverzeichnisses vergütet oder, soweit dort kein Stundensatz geregelt ist, nach der für vergleichbare IT-Dienstleistungen üblichen Vergütung; zu Anpassungsleistungen, die über eine Konfiguration hinausgehen, ist UhuruTec nicht verpflichtet.

3. Lieferung von Software

Bei der Lieferung von Software gilt diese als erfolgt, wenn UhuruTec dem Kunden die Software oder den Zugang dazu zur Verfügung stellt, insbesondere durch Übermittlung von Zugangsdaten, Bereitstellung eines Download-Links oder Übergabe von Installationsmaterial. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde

die Lieferung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von UhuruTec liegen, nicht entgegennehmen kann.

4. Open Source und Rechteeinräumung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, stellt UhuruTec dem Kunden die Software, einschließlich etwaiger Anpassungen und Weiterentwicklungen, als Open Source unter der GNU Affero General Public License Version 3 (<https://www.gnu.org/licenses/agpl-3.0.txt>) oder einer vergleichbaren Open Source Lizenz zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass die Rechte und Pflichten der jeweiligen Open Source Lizenz mit der Installation, Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung der Software wirksam werden, und verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieser einzuhalten. Soweit UhuruTec Open-Source-Produkte Dritter bei der Leistungserbringung nutzt und diese nicht ausdrücklich als eigenständiger Leistungsgegenstand im Angebot vereinbart sind, beschränken sich UhuruTecs Leistungspflichten auf den Betrieb, den Support und/oder die Anbindung dieser Komponenten.
- 4.2. Sofern im Angebot ausdrücklich vereinbart wird, dass bestimmte Module, Teilkomponenten oder die gesamte Software nicht unter der AGPL oder einer anderen Open Source Lizenz zur Verfügung gestellt werden, gewährt UhuruTec dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Recht, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 4.3. Soweit Gegenstand der im Angebot vereinbarten Leistungen auch die Leistungen von Drittanbietern sind, gelten deren jeweilige Nutzungsbedingungen; UhuruTec stellt dem Kunden diese im Angebot oder auf Anfrage zur Verfügung.
- 4.4. Im Fall einer Drittanbieter-Cloud ist der Kunde berechtigt, die Software ausschließlich über die von UhuruTec oder einem von UhuruTec beauftragten Dritten betriebene Cloud-Infrastruktur zu nutzen; eine lokale Installation oder ein Download der Software ist nicht gestattet. Im Fall der Kunden-Cloud ist der Kunde berechtigt, die Software im vereinbarten Umfang auf seiner eigenen Infrastruktur zu installieren und zu betreiben.
- 4.5. Überschreitet der Kunde den vereinbarten Lizenzumfang, ist UhuruTec berechtigt, für die über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Diese richtet sich nach dem im Angebot vereinbarten Preis pro Lizenzeinheit oder, soweit dort nicht geregelt, nach dem Preisverzeichnis..
- 4.6. Der Kunde darf die Software nicht zu anderen Zwecken nutzen als zu den in der Vereinbarung genannten und hat die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet,

- (i) die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von UhuruTec an Dritte zu übertragen, zu unterlizenzieren oder Rechte daran abzutreten,
- (ii) die Software zu modifizieren, zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln, außer in gesetzlich zulässigen Fällen,
- (iii) die Software für die Entwicklung konkurrierender Produkte zu verwenden,
- (iv) Sicherheitsmechanismen oder Lizenzierungssysteme zu deaktivieren oder zu umgehen, oder
- (v) Urheberrechts- oder Eigentumsvermerke zu entfernen oder zu verändern.

4.7. Soweit UhuruTec dem Kunden Software nicht als Open Source zur Verfügung stellt, bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden gemäß §§ 69d Abs. 2 und 3, 69e UrhG unberührt.

4.8. Soweit der Kunde Änderungswünsche hinsichtlich der Software äußert oder Verbesserungsvorschläge macht, ist UhuruTec zu einer Umsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Setzt UhuruTec Änderungswünsche oder Verbesserungsvorschläge des Kunden um, ist UhuruTec berechtigt, die Ergebnisse auch anderen Kunden zur Verfügung zu stellen und als Open Source zu veröffentlichen.

5. Kundeninhalte und Freistellung

5.1. Soweit der Kunde oder Dritte eigene Daten in der Software speichern oder verarbeiten, ist UhuruTec nicht verpflichtet, diese Daten zu prüfen. Der Kunde stellt sicher, dass diese Daten keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verletzen.

5.2. Der Kunde wird UhuruTec von Ansprüchen Dritter freistellen und die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung erstatten, die aus einer schuldhaften Verletzung von Kundenpflichten resultieren, sofern der Kunde

- (i) UhuruTec unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- (ii) keine Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, die Auswirkungen auf den Rechtsstreit haben können, und
- (iii) UhuruTec die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen.

6. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Vertragsende

6.1. Die Laufzeiten ergeben sich aus dem Angebot oder den jeweils geltenden Bedingungen, die dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt

werden. Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, verlängern sich Verträge mit Mindestlaufzeit automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird UhuruTec die Kundendaten für sechs Wochen nach Vertragsende („Übergangsfrist“) weiterhin speichern und anschließend unwiederbringlich löschen. Der Kunde kann während der Übergangsfrist die Kundendaten exportieren oder UhuruTec um den Export gegen Zahlung einer Vergütung entsprechend des Preisverzeichnisses verlangen. Er kann durch Erklärung in Textform, die spätestens eine Woche vor dem Ende der Übergangsfrist bei UhuruTec eingehen muss, die Verlängerung der Übergangsfrist um je einen Monat verlangen. Für jede Verlängerung der Übergangsfrist um einen Monat ist die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

7. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

7.1. UhuruTec gewährleistet, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den Vertragsunterlagen und einer etwaigen vereinbarten Dokumentation.

7.2. Die Gewährleistung von UhuruTec entfällt bei Mängeln, die darauf beruhen, dass

- (i) der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen hat und UhuruTec diese Änderungen nicht empfohlen oder freigegeben hat;
- (ii) der Kunde und/oder seine Mitarbeiter die Software unsachgemäß oder unter Verstoß gegen diese Vereinbarung genutzt haben;
- (iii) der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat,
- (iv) die vom Kunden genutzte Software, Hardware oder Infrastruktur zur Nutzung der Software nicht geeignet ist und diese nicht von UhuruTec empfohlen oder freigegeben ist;
- (v) Drittleistungen, die nicht durch UhuruTec unterbeauftrag wurden, oder Leistungen von Mitarbeitern des Kunden erbracht wurden.

7.3. Im Falle eines Mangels steht UhuruTec ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu. Der Kunde hat UhuruTec jeweils eine angemessene Nachbesserungsfrist zu setzen, die mindestens vier Wochen beträgt.

7.4. UhuruTec ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als Leistungsgegenstand vereinbart, nicht verantwortlich für Drittsoftware. Dies gilt auch für Open Source Software, die UhuruTec im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Leistungen zur Verfügung stellt. Für die Interoperabilität zwischen der Software und der Drittsoftware ist UhuruTec nur insoweit verantwortlich, als die Zur-Verfügung-Stellung einer Schnittstelle schriftlich vereinbart ist und ein Mangel die Funktionalitäten dieser Schnittstelle betrifft.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Lieferung auf Mängel zu prüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, in Textform anzuzeigen, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, und zwar in einer Weise, die es UhuruTec ermöglicht, den Mangel zu reproduzieren. UhuruTec ist nicht verantwortlich für einen Schaden, der dem Kunden entsteht, weil er einen Mangel verspätet gemeldet hat.

7.6. Der Kunde wird UhuruTec bei der Mängelbeseitigung in zumutbarem Umfang angemessen unterstützen.

7.7. Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7.8. Die verschuldensunabhängige Haftung und das Recht des Kunden zur Selbstvornahme bei Mängeln (§ 536a BGB) sind ausgeschlossen.

7.9. Für den Fall, dass die Software Rechte Dritter verletzt, wird UhuruTec auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Software austauschen oder so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt. Ist UhuruTec nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist UhuruTec zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

7.10. Wird der Kunde wegen einer Verletzung der Rechte Dritter in Anspruch genommen, und hat UhuruTec dies zu vertreten, stellt UhuruTec den Kunden im Rahmen der Gewährleistungsregelungen von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm die Kosten einer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Gebühren, soweit der Kunde

- (i) UhuruTec unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- (ii) keine Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, die Auswirkungen auf den Rechtsstreit haben können (z.B. ein Anerkenntnis oder der Abschluss eines Vergleichs),
- (iii) UhuruTec bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt und
- (iv) UhuruTec die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen.

8. Haftung

Die Haftung von UhuruTec ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt. Bei einfacher Fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist die Haftung von UhuruTec für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe der für den betreffenden Vertrag im laufenden Vertragsjahr gezahlten Vergütung, maximal jedoch auf von 50.000,00 EUR je Schadensfall, beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von UhuruTec. Unberührt bleiben die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der Umfang einer übernommenen Garantie.

9. Netzwerksicherheit

Der Kunde ist für die Netzwerksicherheit verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass die Hardware, das Netzwerk und die Software von UhuruTec entsprechend der in der Branche anerkannten Best Practices, wie z.B. den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie einschlägiger ISO-Normen (insbesondere ISO/IEC 27001), jederzeit vor physischen und netzwerk-basierten (Cyber-)Angriffen und unbefugtem Zugriff geschützt sind. UhuruTec übernimmt keine Haftung für Verluste und Schäden jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Netzwerksicherheit und/oder durch (Cyber-)Angriffe ergeben, soweit diese nicht von UhuruTec zu vertreten sind. Dies schließt unter anderem den Verlust, Kontrollverlust und/oder die Korruption von Daten, Ausfälle und/oder andere ähnliche Probleme ein.

10. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Aufwendungen oder Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei für den Zeitraum, in dem sie durch die höhere Gewalt an einer Leistung gehindert ist, von dieser Leistung befreit. Die betroffene Partei wird der anderen Partei den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt in Textform anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, besondere Wetterbedingungen, Stromausfälle, Verkehrsunterbrechungen, Feuerschäden, Epidemien und Pandemien, Rechtsänderungen und behördliche Verfügungen sowie Betriebsstörungen oder Versorgungsschwierigkeiten, soweit sie nicht durch eine Partei schuldhaft verursacht wurden.

11. Verjährung

Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen UhuruTec und/oder dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen

- (i) von Vorsatz,
- (ii) von grober Fahrlässigkeit,
- (iii) der Verletzung einer wesentlichen Pflicht,
- (iv) von Personenschäden,
- (v) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- (vi) des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Das Recht des Kunden auf Nachbesserung bleibt während der Laufzeit dieser Vereinbarung unberührt.

12. Geheimhaltung und Referenznennung

12.1. Jede Partei wird über alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren, sie nicht für andere Zwecke nutzen als zur Erfüllung der Vereinbarung und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen der vorvertraglichen und ggf. vertraglichen Zusammenarbeit offenbart oder von der die empfangende Partei auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt,

- (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert,
- (ii) es besteht ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und
- (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung.

12.2. Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter und verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit diese Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die den in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Für UhuruTec gilt dies auch für die Weitergabe an Subunternehmer.

12.3. Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, von denen die empfangende Partei nachweist, dass diese

- (i) allgemein bekannt oder zugänglich sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat,
- (ii) der empfangenden Partei ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren oder werden,
- (iii) von ihr unabhängig entwickelt wurden, oder
- (iv) sie durch Beobachten oder Testen öffentlich verfügbarer Produkte erlangt hat.

12.4. Im Falle einer Offenbarung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung ist die andere Partei, soweit und sobald zulässig, vor der Offenbarung zu informieren. Die Parteien werden sich dabei unterstützen, die Offenbarung, soweit rechtlich möglich, zu verhindern.

12.5. UhuruTec ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu benennen und sein Logo zu diesem Zweck zu verwenden.

12.6. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für weitere fünf Jahre. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, Daten früher zu löschen oder zurückzugeben oder Daten dauerhaft geheim zu halten, bleiben unberührt.

13. Datenschutz

Soweit UhuruTec personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO.

14. Exportbestimmungen

14.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Exportkontrollbestimmungen, Embargos und Sanktionen einzuhalten, insbesondere diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, sowie die Vorschriften des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), soweit und sofern diese anwendbar sind.

14.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Prüfung exportkontrollrechtlicher Anforderungen sowie für etwaige Ausfuhranträge erforderlichen Informationen vollständig, richtig und unverzüglich bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere Angaben zum Endverwendungszweck, zum Endverwender, zum Liefer- oder Nutzungsland sowie zu allen sonstigen Umständen, die für die Einholung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind.

14.3. Der Kunde erkennt an, dass UhuruTec berechtigt ist, die Lieferung oder Bereitstellung von Produkten, Software oder Dienstleistungen auszusetzen oder zu verweigern, solange erforderliche Informationen fehlen oder behördliche Genehmigungen nicht vorliegen, sofern diese erforderlich sind. Gleiches gilt, wenn die zuständige Behörde die Lieferung aus anderen, nicht von UhuruTec zu vertretenden Gründen aufhält oder untersagt. UhuruTec haftet in diesen Fällen nicht für hieraus resultierende Verzögerungen oder das Ausbleiben der Lieferung; etwaige hierdurch entstehende Kosten oder Schadensersatzansprüche gehen nicht zu Lasten von UhuruTec.

14.4. Der Kunde stellt UhuruTec von allen Ansprüchen und Kosten frei, die UhuruTec infolge einer schuldhaften Verletzung der in Ziffer 14.1 genannten Pflichten durch den Kunden entstehen, und erstattet UhuruTec die Kosten etwaiger Bußgelder sowie einer angemessenen Rechtsverteidigung nach den marktüblichen Stundensätzen.

15. Änderung der AGB

15.1. UhuruTec behält sich vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen oder anderen Änderungen der dem Geschäft von UhuruTec zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen oder zur Präzisierung bestehender Regelungen erforderlich ist.

15.2. UhuruTec wird den Kunden über die Änderung der AGB mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden per E-Mail informieren. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung bis spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht des Kunden besteht nicht, wenn die Änderung der AGB ausschließlich zum Vorteil des Kunden ist, rein redaktioneller oder administrativer Art ist (etwa Korrekturen von Schreibfehlern, Aktualisierung von Kontaktdaten, etc.) und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kunden hat, oder unmittelbar durch anwendbares geltendes Recht vorgeschrieben ist.

15.3. Widerspricht der Kunde nicht oder nicht fristgerecht in Textform, so gilt dies als Zustimmung des Kunden in die Änderung der AGB und die neuen Regelungen treten zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens gegenüber dem Kunden in Kraft. Dies gilt nicht für Änderungen, die die wesentlichen Vertragspflichten in ihrem Kern modifizieren und/oder das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinträchtigen.

15.4. Widerspricht der Kunde fristgerecht der Änderung der AGB, so hat UhuruTec die Wahl, das von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis mit

dem Kunden unter Fortgeltung der alten Regelung fortzusetzen oder zum Ende der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit oder, falls keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, zum Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung oder Rechte daraus ohne schriftliche Zustimmung von UhuruTec an Dritte zu übertragen.

16.2. Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von UhuruTec ist dem Kunden nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.

16.3. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

16.4. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

16.5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.6. Gerichtsstand ist Stuttgart.